



Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Vorausleistungsverfahren nach § 36

Bei der Berechnung der dem Auszubildenden zustehenden Ausbildungsförderung wird der ihm zustehende Bedarf ermittelt. Auf diesen Bedarf sind das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen (§ 11 Abs. 2 BAföG). Der Differenzbetrag zwischen dem ermittelten Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen wird als Ausbildungsförderung gezahlt. Es wird unterstellt, dass die Eltern den ermittelten Anrechnungsbetrag dem Auszubildenden auch tatsächlich zur Verfügung stellen, da insoweit eine Unterhaltsverpflichtung angenommen wird.

Wird entgegen dieser Annahme der Anrechnungsbetrag von den Eltern oder einem Elternteil nicht oder nicht in voller Höhe geleistet, hat der Auszubildende die Möglichkeit, Vorausleistungen nach § 36 Abs. 1 BAföG zu beantragen.

Vorausleistungen können auch beantragt werden, wenn die Eltern bzw. ein Elternteil ihren Auskunftspflichten hinsichtlich ihres Einkommens nicht nachkommen und deshalb der Anrechnungsbetrag ihres Einkommens nicht ermittelt werden kann.

Vorausleistungen können erbracht werden, wenn

- ein formeller Antrag (Formblatt 8) innerhalb des Bewilligungszeitraumes, auf den er sich beziehen soll, gestellt wird. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- die Ausbildung dadurch, dass die Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, finanziell gefährdet ist. Wenn der Auszubildende verheiratet ist, gilt die Ausbildung nicht als gefährdet, wenn das Einkommen des Ehegatten im Bewilligungszeitraum bereits das angerechnete Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes übersteigt.
- eine Anhörung der Eltern bzw. des Elternteils erfolgt ist. Hierdurch besteht für die Eltern bzw. das Elternteil nach Information über die Sach- und Rechtslage, die Möglichkeit, ihre Gründe für die Weigerung, Unterhalt zu leisten, darzulegen.
- die Eltern nicht von ihrem Unterhaltsbestimmungsrecht in anderer Weise Gebrauch gemacht haben. Eltern können auch dem volljährigen (unverheirateten) Auszubildenden gegenüber die Art des zu leistenden Unterhalts, z.B. in Form von Sachleistungen (Unterkunft, Verpflegung etc.) erbringen (§ 1612 Abs. 2 BGB). An eine solche Unterhaltsbestimmung der Eltern ist das Amt gebunden, soweit sie nicht vom Vormundschaftsgericht abgeändert worden ist. In Höhe des von den Eltern in Form von Sachleistungen angebotenen oder erbrachten Unterhalts können keine Vorausleistungen gewährt werden.

Übergang des Unterhaltsanspruchs

Bis zur Höhe der gewährten Vorausleistungen geht der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch gem. § 37 BAföG kraft Gesetzes auf das Land Baden-Württemberg über.

Es erfolgt nach Übergang des Unterhaltsanspruchs eine Überprüfung, ob dieser dem Grunde oder der Höhe nach überhaupt besteht.

Ist dies der Fall, wird den Eltern bzw. dem Elternteil der Übergang des Anspruchs zusammen mit einer Zahlungsaufforderung in Höhe der bestehenden Unterhaltspflicht durch das Amt für Ausbildungsförderung mitgeteilt.

Kommen die Eltern dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, wird versucht, den Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Im Streitfall stellt also das Familiengericht fest, ob und ggf. in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch besteht und welche Beträge von den Eltern zu erstatten sind.

Da das Unterhaltsrecht gem. §§ 1601 ff BGB nicht mit den Vorschriften des BAföG übereinstimmt, ist nicht immer gesichert, dass der auf den Staat übergegangene Anspruch in voller Höhe befriedigt wird. Da dieser Anspruch auf das Land Baden-Württemberg übergegangen ist, haben Sie keinen Einfluss auf das Verfahren zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs. Sie sind jedoch verpflichtet, das Studentenwerk über alle für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs wesentlichen Fakten zu informieren.

Auswirkungen auf die Darlehensschulden

Die Zahlung der Vorausleistungen nach § 36 BAföG erfolgt wie „normale“ Ausbildungsförderung auch im Regelfall zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen. Wird Ausbildungsförderung in der Förderungsart „Bankdarlehen“ geleistet, tritt kein Forderungsübergang im Sinne von § 37 BAföG ein. Die Rückzahlung des Bankdarlehens obliegt daher ausschließlich dem Auszubildenden.

In den Fällen, in denen die Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche vor dem Familiengericht erfolglos ist oder eine zivilrechtliche Vollstreckung auf Grund mangelnder Erfolgsaussichten entfällt, verbleibt die Rückzahlung der als unverzinsliches Darlehen gewährten nicht durchsetzbaren Vorausleistungsbeträge beim Auszubildenden.

Sollten Vorausleistungen beantragt werden?

Alternativ hat der Auszubildende die Möglichkeit, die unterhaltsrechtliche Auseinandersetzung mit seinen Eltern selbst zu führen. Für eine solche Rechtsstreitigkeit kann Prozesskostenhilfe gem. §§ 114 ff ZPO beantragt werden, so dass das Gerichtsverfahren auch geführt werden kann, wenn die eigenen finanziellen Mittel hierzu nicht ausreichen. Als Prozessführer kann er dann selbst Einfluss auf das Verfahren nehmen und kann sich ggf. vergleichen. Allerdings tragen Sie ggf. auch das Prozesskostenrisiko.

Welcher Weg gewählt werden soll, kann ausschließlich der Auszubildende selbst entscheiden. Beide Möglichkeiten bieten sowohl Vor- als auch Nachteile, die nur individuell gegeneinander abgewogen werden können.

Ein gleichlautendes Exemplar ist mir heute ausgehändigt worden:

Name: _____

Fördernummer: _____

Ort, Datum

Unterschrift